

Name, Vorname / Firmenname des Aufstellers																							
Straße				Hausnummer		Postleitzahl		Ort															
Telefonnummer				Telefax		E-Mail-Adresse																	
Kassenzeichen:		<table border="1" style="width: 100%; height: 20px; border-collapse: collapse;"> <tr> <td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td> </tr> </table>																					

Stadt Bochum
 Amt für Finanzsteuerung
 44777 Bochum

Erklärung zur Vergnügungssteuer nach § 19 Abs. 3 der Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer in der Stadt Bochum (Vergnügungssteuersatzung) für Spielgeräte nach § 11 Abs. 2 Nr. 1 Vergnügungssteuersatzung

Diese Steueranmeldung gilt für alle während des Monats
 benutzten Geldspielgeräte mit Gewinnmöglichkeiten.

--	--

Hierzu zählen auch Austauschgeräte (ersetzen zuvor benutzte Geräte) und Ersatzgeräte (nur vorübergehend eingesetzte Geräte).

Dieser Erklärung sind Anlagen beigelegt. Die Anlagen wurden per E-Mail übersandt.
 (Für jede Spielhalle bzw. jeden sonstigen Ort ist eine gesonderte Anlage einzureichen.)

Die für den oben genannten Zeitraum erstellten Zählwerkausdrucke aller auf der/den Anlage/n aufgeführten Spielgeräte wurden beigelegt. Sie ergeben eine lückenlose zeitliche Dokumentation der am genannten Aufstellort getätigten Spieleraufwände während der angegebenen Zeiträume.

Der Erklärung liegen Zählwerkausdrucke bei. Die Zählwerkausdrucke wurden per E-Mail übersandt.

Der Spieleraufwand für den o.a. Zeitraum	
beträgt insgesamt	EUR
Davon 6 v.H. Vergnügungssteuer	EUR

Die Steuer für einen Kalendermonat ist nach § 15 Abs. 1 Vergnügungssteuersatzung jeweils bis zum 30. des Folgemonats (im Februar bis zum 28.) zu entrichten.

Diese Steueranmeldung steht einer Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung gleich.

Ein Steuerbescheid ist von der Stadt nur dann zu erteilen, wenn der Steuerpflichtige eine Steueranmeldung nicht oder nicht vollständig abgibt oder die Steuerschuld abweichend von der Anmeldung festzusetzen ist (§ 19 Abs. 4 Vergnügungssteuersatzung).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch Anmeldung erfolgte Heranziehung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Oberbürgermeister der Stadt Bochum, 44777 Bochum zu erheben.

Hinweis:

Die Pflicht zur Zahlung der fälligen Beträge wird durch die Einlegung des Rechtsbehelfs nicht aufgehoben (§ 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO).

Die mit der Steuererklärung angeforderten Daten werden aufgrund des § 12 Kommunalabgabengesetz NRW (KAG NRW) i. Verb. m. §§ 149 ff. Abgabenordnung (AO) und § 19 Abs. 3 Vergnügungssteuersatzung erhoben.

Ich versichere, dass ich die Angaben wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe (§ 12 KAG NRW in Verb. mit § 150 Abs. 2 AO).

 Name des Unterzeichners in Druckschrift

 Datum, Stempel, Unterschrift

Besteuerungsgrundlage

Die Stadt Bochum erhebt gem. § 2 Ziffer 6 Vergnügungssteuersatzung für die Haltung bzw. Nutzung von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten in

- a) Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen
- b) Schankwirtschaften, Speisewirtschaften, Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Wettannahmestellen, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen jedermann zugänglichen Orten

eine Vergnügungssteuer.

Der Steuer unterliegt gem. § 11 Abs. 1 Vergnügungssteuersatzung der Aufwand für die Nutzung von Spielgeräten im Sinne von § 2 Ziffer 6 Vergnügungssteuersatzung, wenn der Aufwand in einem Entgelt besteht sowie der Aufstellort der Spielgeräte in Bochum gelegen und einer wenn auch begrenzten Öffentlichkeit zugänglich ist.

Entgelt (Spieleraufwand) ist die Summe des von den Spielern verwendeten Einkommens oder Vermögens zur Erlangung des Spielvergnügens (§ 11 Abs. 3 Vergnügungssteuersatzung). Dieses wird in der Regel durch den jeweiligen Zählwerkausdruck [Einsätze (EUR)] dokumentiert.

Steueranmeldung

Diese Erklärung ist bis zum 10. eines Folgemonats für den abgelaufenen Vormonat für alle in Bochum aufgestellten Apparate mit Gewinnmöglichkeit, gesondert für jeden Apparat und Aufstellort, vom Aufsteller beim Amt für Finanzsteuerung abzugeben.

Zahlung der Steuer

Die Beträge sind bis zum Fälligkeitstermin unter Angabe Ihres Kassenzeichens auf das Konto der Stadt Bochum zu überweisen. Die Überweisungen müssen so rechtzeitig erfolgen, dass die Beträge dem Konto der Stadt Bochum an den Fälligkeitstagen gutgeschrieben sind.

Die Beträge sind zu den jeweiligen Fälligkeitsterminen zu überweisen.

Inhabern von Girokonten wird zur Zahlungsvereinfachung das SEPA-Lastschriftmandat empfohlen. Die nach Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats fälligen Forderungen werden unter Angabe der Gläubiger-ID der Stadt Bochum - DE7310000000343005 - und der Mandatsreferenz (Kassenzeichen) zum Fälligkeitstermin eingezogen. Aus technischen Gründen kann der Einzug auch zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

Folgen verspäteter Zahlung

Wird die Steuer nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist nach § 240 AO für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des rückständigen auf fünfzig Euro abgerundeten Steuerbetrages zu entrichten. Für notwendige Beitreibungsmaßnahmen werden Gebühren (Mahngebühren und Zwangsvollstreckungskosten) nach der Ausführungsverordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VO VwVG NRW) in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

Bankverbindung der Stadt Bochum:

IBAN: DE69 43050001 0001217850 / BIC: WELADED1BOC

Datenschutz

Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt zum Zwecke der Festsetzung und Erhebung der Vergnügungssteuer auf Grundlage der Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer in der Stadt Bochum (Vergnügungssteuersatzung) in der jeweils geltenden Fassung. Ihre personenbezogenen Daten werden in der Regel nur für den Zweck verwendet, für den sie erhoben wurden. In Einzelfällen können sie allerdings auch an Dritte weitergegeben oder für andere Zwecke weiterverarbeitet werden, sofern dies gesetzlich zugelassen ist. Ihre personenbezogenen Daten werden nur so lange gespeichert, wie es für das Bestenungsverfahren erforderlich ist. Maßgeblich hierfür sind die gesetzlichen Verjährungsfristen sowie die Aufbewahrungsfristen gemäß den Empfehlungen der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt). Auf Ihre Rechte zu Auskunft, Berichtigung, Löschung, Sperrung und Widerspruch bezüglich Ihrer personenbezogenen Daten wird an dieser Stelle ausdrücklich hingewiesen. Rechtsgrundlagen hierfür sind die Artikel 15 bis 21 der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO).

Die Datenschutzbeauftragte der Stadt Bochum, Frau Mallon, erreichen Sie unter der Telefonnummer 0234/910-2052 oder unter der E-Mail-Adresse datenschutz@bochum.de

Zuständige Aufsichtsbehörde ist die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen, Kavalleriestraße 2-4, 40213 Düsseldorf.

Weitere Informationen zum Datenschutz finden Sie auf der Homepage der Stadt Bochum unter: www.bochum.de/media/datenschutz-steuern. Bei Bedarf erhalten Sie diese auch in Papierform als Hinweisblatt.